



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, 7. Mai 2019  
GZ 300.567/006-P1-3/19

**Entwurf der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV und der Studienbeitragsverordnung – StubeiV sowie Entwurf einer Verordnung mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsraum- und -verwaltungsbeitragsverordnung – HS-RVBV, die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten), die Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV, die Wissensbilanz-Verordnung 2016 – WBV 2016 und die Univ. RechnungsabschlussVO geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 10. April 2019, GZ: BMBWF-52.220/0010-IV/9a/2018, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen unsaldiert nicht mehr als eine Million Euro an Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen, Erträgen oder Mindererträgen im laufenden sowie den vier weiteren Finanzjahren verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung und Darstellung.

Dampfschiffstraße 2  
1031 Wien  
Postfach 240

Tel.: +43 (0)1 711 71-0  
office@rechnungshof.gv.at  
www.rechnungshof.at  
Twitter: @RHSprecher  
 /RechnungshofAT

Die Erläuterungen zu den vorliegenden Entwürfen halten fest, dass „Kosten für etwa IT-technische Neu- oder Umprogrammierungen“ entstehen können. Die Erläuterungen enthalten jedoch keine bezifferten Angaben zu diesen Kosten, weshalb die Entwürfe hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen nicht beurteilt werden können.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus diesem Grund nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
SCh. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

